

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Landkreises Bad Doberan (Abfallgebührensatzung)

Die Mitglieder des Kreistages Bad Doberan haben auf der Grundlage der §§ 92, 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung . KV M-V) in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndG vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), der §§ 13, 15, 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz . KrW/AbfG9 vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) FNA 2129-27-2, zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz zur Umsetzung der DienstleistungsRL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änd. umweltrechtl. Vorschriften vom 11.8.2010 (BGBl. I S. 1163), dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43, GS M-V Gl. Nr. 2129-1), zuletzt geändert durch Art. 5 ÄndG vom 12.7.2010 (GVOBl. M-V S. 383) mit Datum vom 29. Juni 2011 und Beschluss-Nr. 85-12/2011, nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 15. November 2006 und Beschluss-Nr. 133-14/2006, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung (geänderte Gebührensätze Jahresmindestgebühr):

(3) Beseitigung von Restabfall aus privaten Haushalten
Entsorgungsgebühren für Restabfallbehälter, die an das automatische Mülltonnenidentifikationssystem angeschlossen sind:

Für die Restabfallentsorgung aus privaten Haushalten wird eine auf den Restabfallbehälter bezogene **Jahresmindestgebühr, die bis zu 13 Abfallbehälterleerungen** enthält, erhoben.

Die Jahresmindestgebühr beträgt für je einen	
Restabfallbehälter mit 40 l Volumen	28,65 Euro
Restabfallbehälter mit 80 l Volumen	57,30 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Volumen	85,95 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Volumen	171,90 Euro

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung (geänderte Gebührensätze Zusatzentsorgungsgebühr):

(4) Beseitigung von Restabfall aus privaten Haushalten

Zusatzentsorgungsgebühren für Restabfallbehälter, die an das automatische Mülltonnenidentifikationssystem angeschlossen sind:

Bei Inanspruchnahme von Zusatzleerungen (**ab 14. Behälterleerung**) werden folgende Gebühren je Behälterleerung erhoben:

Restabfallbehälter mit 40 l Volumen	1,01 Euro
Restabfallbehälter mit 80 l Volumen	2,03 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Volumen	3,04 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Volumen	6,08 Euro

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung (geänderte Gebührensätze Jahresgebühr):

(5) Beseitigung von Restabfall aus privaten Haushalten

Entsorgungsgebühren für Restabfallbehälter, die nicht an das automatische Mülltonnenidentifikationssystem angeschlossen sind: Die abfallbehälterbezogene **Jahresgebühr**, die **52** Behälterleerungen (wöchentliche Leerung) beinhaltet, beträgt für je einen

Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen **1.872,40 Euro**

Die abfallbehälterbezogene Jahresgebühr, die **26** Behälterleerungen (14-tägige Leerung) beinhaltet, beträgt für je einen

Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen **1.002,73 Euro**

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung (geänderte Gebühr Abfallsack):

(7) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung eines amtlich gekennzeichneten Abfallsackes mit einem Volumen von 70 Litern beträgt **3,27 Euro**.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Jahresmindestgebühr gemäß § 2 Abs. 3, mit der dreizehn Mindestleerungen abgegolten werden, entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) und wird zum Beginn des ersten Quartals des Folgejahres festgesetzt. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses, jedoch nicht früher als zum Zeitpunkt des Eingangs der entsprechenden Mitteilung beim Landkreis.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Auf die Jahresmindestgebühr gem. § 2 Abs. 3 ist eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresmindestgebühr jeweils zu den Fälligkeitsterminen am 15.05. und 15.09. eines jeden Jahres zu entrichten, die für das laufende Jahr mit Bescheid zum Beginn des ersten Quartals des Jahres, für die sie erhoben werden soll, festgesetzt wird. Auf die Höhe der Vorauszahlungen werden keine Rückvergütungen gewährt.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Zusatzentsorgungsgebühr gemäß § 2 Absatz 4 entsteht für die Anzahl der Leerungen, die im Erhebungszeitraum die dreizehn Mindestleerungen übersteigen, in voller Höhe zum Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird zum Beginn des ersten Quartals des Folgejahres festgesetzt und ist am 15.02. diesen Jahres fällig.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Jahresgebühren gemäß § 2 Absatz 5 entstehen für das jeweilige Jahr zu Jahresbeginn und werden mit Gebührenbescheid zum Beginn des ersten Quartals des Jahres, für das sie erhoben werden, festgesetzt. Sie sind in Höhe der Hälfte der Jahresgebühr jeweils am 15.05. und 15.09. eines jeden Jahres fällig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt am: 04.07.2011

Thomas Leuchert

Landrat

Die vorstehende durch den Kreistag Bad Doberan beschlossene Satzung, angezeigt beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern am 04.07.2011, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, diese entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndG vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Bad Doberan geltend gemacht werden können.

Bad Doberan, den 04.07.2011

Thomas Leuchert

Landrat